

Zl. 1376/929.

Gegenstand: Einsprache des Dr. Wald. Gust und Genossen gegen die am 1. Dezember 1929 erfolgte Ergänzungswahl in den Martinsberger Kirchenausschuss.

B e s c h l u s s :

Der begründeten und rechtzeitig eingereichten Einsprache gegen die mit Ausserachtlassung des § 41 des kirchlichen Wahlgesetzes also ordnungswidrig vollzogene Ergänzungswahl des Martinsberger Kirchenausschusses am 1. Dezember d.J. wird Folge gegeben, die Wahl als ungesetzlich aufgehoben und den Kirchenrat angewiesen, für die neuerliche Ergänzungswahl den Ort und Tag und die Stunde mit Beachtung des § 41 des Wahlgesetzes acht Tage früher von der Kanzel bekannt zu machen und die Verlautbarung auch in der "Kronstädter Zeitung" durchzuführen.

Ersatzmitglieder sind nicht zu wählen, da die Kirchenräte auf Grund der Satzungen /Lokalstatut/ der Stadtpfarrgemeinde gewählt werden / § 12/ und diese Satzungen Ersatzmitglieder der Kirchenräte nicht kennen.

Gegen diese Entscheidung /Beschluss/ des Presbyteriums, die im Sinne des § 4 der landeskirchlichen Bestimmungen über die Art und Zulässigkeit der Rechtsmittel endgültig ist, ist keine weitere Berufung zulässig.

B e g r ü n d u n g :

Die Bestimmungen des Lokalstatutes über die Kirchenräte sagen in Absatz 4 des § 12 ausdrücklich: "Für die Durchführung der Wahl gelten die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über das Wahlrecht der evang. Landeskirche A.B., diese Bestimmungen jedoch verfügen in § 41: "Der Ort, der Tag und die Stunde der Wahl sind acht Tage früher von der Kanzel bekannt zu machen. In den städtischen Kirchenge-meinden hat, wo dies möglich ist, die Verlautbarung auch durch die Zeitungen zu geschehen." In Kronstadt, wo wir eine Tageszeitung, die "Kronstädter Zeitung" haben, ist dies möglich, infolgedessen hatte und musste die Verlautbarung auch durch diese Zeitung erfolgen.

Tatsächlich ist aber weder von der Kanzel, noch durch die Zeitung eine Verlautbarung erfolgt.

Die Bestimmungen des landeskirchlichen - Wahlgesetzes sind so klar und so absolut verpflichtend, dass demgegenüber alle Rechtfertigungsversuche in der Beantwortung der Einsprache durch die Wahlkommission hinfällig sind.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ist im Gegensatz zu der Ansicht der Wahlkommission so schwerwiegend, dass die Aufhebung der Wahl und die Anordnung einer neuerlichen Ergänzungswahl erfolgen musste. Daran könnte der Hinweis der Wahlkommission, dass der grösste Teil der Wähler mit dem Wahlvorgang und dem Ergebnis der Wahl zufrieden sei, auch dann nichts ändern, wenn den Nachweis dieser Behauptung erbracht worden wäre.

Kronstadt, am 17. Dezember 1929.

Aus der Sitzung des ev. Presbyteriums A.B. in Kronstadt.

Vorsitzer.

Schriftführer.

An das löbl.

Presbyterium
der evang. Kirchengemeinde in

Kronstadt.

Die unterzeichneten Mitglieder der evang. Gemeindevertretung legen hiermit gegen die am 13. Dezember l.J. durchgeführte Wahl des Gemeindegurators und Ergänzungswahl des Presbyteriums

Einsprache

ein.

Begründung

Wir begründen unsere Einsprache folgendermassen.

Der Abschnitt B. besondere Bestimmungen des Gesetzes über die Gebietseinteilung und das Wahlrecht der evang. Landeskirche besagt unter a/ von der Wahl des Gemeindegurators der Gemeindevertretung, des Presbyteriums und der Abgeordneten für die Bezirkskirchenversammlung in § 41 "der Ort, der in der Regel die Kirche sein soll, der Tag und die Stunde der Wahl, sind acht Tage früher von der Kanzel bekannt zu machen und hiemit eine passende Ansprache an die Gemeinde zu verbinden. In den städtischen Kirchengemeinden hat, wo dies möglich ist, die Verlautbarung auch durch die Zeitung zu geschehen."

Bei den angefochtenen Wahlen ist keine der vorgeschriebenen Verlautbarungen durchgeführt worden. Es sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung nur 3 bzw. 4 Tage vor dem Wahltag schriftliche Einladungen mit der Tagesordnung zugestellt worden. Die Einladung ist zwar vom 5. Dezember l.J. datiert, den Mitgliedern der Gemeindevertretung jedoch erst am Donnerstag den 8. und Freitag den 9. Dezember eingehändigt worden.

Infolge dieser verspäteten, gesetzswidrigen Einladung waren mehrere Mitglieder der Gemeindevertretung nicht in der Lage bei den angefochtenen Wahlen ihr Wahlrecht auszuüben, weil sie an dem Wahltag beruflich von Kronstadt abwesend waren. Wäre die Einladung zumindest acht Tage vorher ordnungsgemäss auch durch die Zeitung verlautbart worden, so hätten voraussichtlich es sich diese Mitglieder so einteilen können, dass sie am Wahltag in Kronstadt anwesend gewesen wären. Da nun der Ausgang der Ergänzungswahl des Presbyteriums beweist, dass auch nur eine oder zwei Stimmen eine andere Entscheidung hätten herbeiführen können, ist tatsächlich die verspätete, gesetzwidrige Einladung von schwerwiegender Bedeutung für den Ausgang der Wahl gewesen.

Wir verweisen darauf, dass bei der vor 6 Jahren erfolgten Wahl des Gemeindegurators und Ergänzungswahl des Presbyteriums die Verlautbarung vorschrittmässig auch durch die Kronstädter Zeitung erfolgt ist.

Ganz abgesehen davon, sind die diesbezüglichen Bestimmungen des kirchlichen Wahlgesetzes so klar und absolut verpflichtend, dass alle etwaigen Rechtfertigungsversuche hinfällig sind.

Wir legen weiterhin in Abschrift den Beschluss Zahl 1376/1929 des Kronstädter Presbyteriums bei, laut welchem das Kronstädter Presbyterium unter dem Vorsitz des damaligen Stadtpfarrers Dr. Glondys einer aus denselben, sich auf Nicht-einhaltung des § 41 gründenden Einsprache, gegen die Wahl des Martinsberger Kirchenausschusses Folge gegeben, die Wahl als ungesetzlich aufgehoben und den Kirchenrat angewiesen hat, für die neuerliche Ergänzungswahl den Ort, den Tag und die Stunde mit Beachtung des Wahlgesetzes, acht Tage früher, von der Kanzel bekannt zu machen und die Verlautbarung auch durch die Kronstädter Zeitung vorzunehmen.

Auf Grund obiger Tatsachen geben wir der Erwartung Ausdruck, dass das löbl. Presbyterium die am 13. Dezember durchgeführte Wahl des Gemeindegurators und Ergänzungswahl des Presbyteriums als ungesetzlich aufheben und die neuerliche Wahl ausschreiben wird.

Kronstadt, 21. Dezember 1932.

Hochachtungsvoll

Friedrich Micoes c.h. Dr.Fr.Philippi c.h.
und Genossen.

Gemeindekurator Dr. Arthur Polony, Mandatsdauer bis Ende 1932.

Liste der Mitglieder des Presbyteriums.

Mandatsdauer bis Ende 1932.

1. Dr. Wilhelm Czell
2. Robert Depner
3. Walter Dick
4. Dr. Karl Flechtenmacher
5. Amalie Musotter
6. Michael Ongyerth
7. Samuel Schiel
8. Wilhelm Schmidts
9. Friedrich Schwecht
10. Viktor Tellmann
11. Heinrich Teutsch
12. Anna Theil
13. Dr. Alfred Tontsch
14. Dr. Viktor Ziske

Eine Wiederwahl haben sich verbeten die Herren: Dr. Karl Flechtenmacher, Sam. Schiel, Wilhelm Schmidts.

Bis Ende 1935.

1. Rudolf Bolesch
2. Josefina Brekner
3. Dr. Hermann Fabritius
4. Julius Fromm
5. Josef Galtz
6. Dr. Karl Schnell
7. Wilhelm Schreiber
8. Albert Schuller
9. Ida Servatius
10. Dr. Karl v. Steinburg
11. Hermann Tontsch
12. Heinrich Weinhold
13. Michael Zerbes
14. Die Stelle des gewesenen Presbyters Wilhelm Jekel, der seine Stelle niedergelegt hat, wird mit Mandatsdauer bis Ende 1935 in gesondertem Wahlgang besetzt

Gegenstand: Einsprache des Friedrich Miess und Genossen gegen die am 13. Dezember 1932 durchgeführte Wahl des Gemeindegurators und der Ergänzungswahl in das Presbyterium.

B e s c h l u s s .

Die Einsprache wird abgewiesen.

Gegen diesen Beschluss kann von dem Tage der Zustellung gerechnet binnen 15 Tagen an das Bezirkskonsistorium berufen werden. Die Berufung ist beim Presbyterium zu überreichen.

B e g r ü n d u n g :

In der für Dienstag, den 13. Dezember 1932, nachmittag 6 Uhr in die Aula der Honterusschule einberufenen Sitzung der neuen Gemeindevertretung, für welche die Ergänzungswahlen am 24. November l.J. durchgeführt worden waren und die Rechtskraft erlangt hatten, wurden die Wahl des Gemeindegurators und die Ergänzungswahl des Presbyteriums vorgenommen.

Gegen diese Wahl des Gemeindegurators und die Ergänzungswahl des Presbyteriums, also am 26. Dezember, erfolgte am 24. Dezember, also zeitgerecht, die beiliegende von Friedrich Miess, Alfred Palmhert, Heinrich Petersberger, Gustav Seifert, Dr. Kloos, Dr. Schlandt, Dr. Fritz Philippi, Dr. Westemeyer, Hermann Scherg und Andreas Graf unterzeichnete Einsprache.

Mit Rücksicht auf die 34. und 35. Landeskirchenversammlung, die am 14. November ihren Anfang nahmen und Sonntag am 20. November Abend ihren Abschluss fanden, mussten die Ergänzungswahl der Gemeindevertretung bzw. die Ergänzungswahl des Presbyteriums über den im Rundschreiben des Landeskonsistoriums Zl. 3284 vom 8. September 1932 vorgeschriebenen Termin hinausgeschoben werden. Im Sinne dieses Rundschreibens waren nämlich diese Wahlen bis zum 30. November durchzuführen. Da aber die Ergänzungswahl der Gemeindevertretung mit Rücksicht auf die Landeskirchenversammlung erst am 24. November abgehalten werden konnte, war es wegen der Verlautbarung des Wahlergebnisses von der Kanzel an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen unmöglich, auch die Wahl des Presbyteriums und des Gemeindegurators bis zum 30. November zu vollziehen und infolgedessen hat die Ergänzungswahl des Presbyteriums und die Wahl des Gurators nicht mehr im November, sondern erst am 13. Dezember stattfinden können. Die Bekanntgabe der in der Ergänzungswahl gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung hätte zum erstenmal in Gottesdienst am Sonntag, den 27. November, erfolgen sollen, da aber dies der Abschiedsgottesdienst mit der Abschiedspredigt unseres Stadtpfarrers, des Bischofs war, so wurde diese Verlautbarung auf seinen ausdrücklichen Wunsch auf Sonntag den 4. Dezember verschoben, sodass die zweite Verlautbarung erst Sonntag, am 11. Dezember, erfolgen konnte. Dadurch musste aber auch die schon in der Sitzung

des Presbyteriums von 1. November für den 8. Dezember anberaumte Ergänzungswahl des Presbyteriums auf den 13. Dezember verschoben werden. Zur Verschiebung dieser Wahlen über den in erwähnten Rundschreiben festgesetzten Termin ist die Bewilligung des Landeskonsistoriums eingeholt worden.

Infolge der Verschiebung der erwähnten Vorlautbarung auf den 4. und 11. Dezember konnte die Einberufung der Gemeindevertretung mit der Tagesordnung: 1. Wahl des Gemeindegurators. 2. Ergänzungswahl des Presbyteriums erst am 5. Dezember 1932 erfolgen und es ist durchaus möglich, dass die Zustellungen an die 172 Mitglieder des Presbyteriums und der Gemeindevertretung, obwohl mit der Zustellung 5 Diener betraut worden waren, bei manchen Mitgliedern der Gemeindevertretung erst am 8. und 9. Dezember erfolgt ist, wie dies in der Einsprache als Anfechtungsgrund angegeben wird. Man darf aber nicht vergessen, dass durch die Ergänzungswahl eine ganze Reihe von neuen Mitgliedern in die Gemeindevertretung eingerückt waren, deren Adresse zum Teil nachweisbar erst beim Anmeldungsamt beschafft werden musste. Jedenfalls haben auch diese Gemeindevertretungsmitglieder die Einladung noch 4 Tage vor der Sitzung erhalten und es ist schwer einzusehen, dass mehrere Mitglieder der Gemeindevertretung aus diesen Grunde ihr Wahlrecht nicht ausüben hätten können, weil sie an den Wahltag beruflich von Kronstadt abwesend waren. Auch wenn die Bekanntgabe des Wahltermines von der Kanzel und durch die Zeitung Wochen vorher erfolgt, werden bei über 170 Mitgliedern sich in der Praxis immer wieder Fälle ergeben, dass das eine oder das andere Mitglied an den Sitzungstag beruflich, oder sonst aus anderen Gründen verhindert sein wird, an der Sitzung teilzunehmen.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 13. Dezember 1. J. in der die angefochtene Wahl des Gemeindegurators und des Presbyteriums vorgenommen wurde, waren 162 stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Die Gemeindevertretung besteht aus 34 Mitgliedern des Presbyteriums und aus 140 Gemeindevertretungen. Beim Presbyterium war die Stelle des Stadtpfarrers und Presbyterstelle ^{eine} /Wilhelm Jekel/ erledigt. Es konnten also im besten Falle 32 Presbyter und 140 Gemeindevertreter, zusammen also 172, in der Sitzung erscheinen und abstimmen. Tatsächlich sind 162 erschienen. Es fehlten also in ganzen 10, von Presbyterium 2: Wilhelm Schmidts, der die Einladung lt. Zustellbuch persönlich übernommen hatte, aber aus Kränklichkeit und weil er eine Wiederwahl ohnehin sich verboten hatte, nicht erschienen war und Dr. Alfred Tentsch, der krank war, von Seite der Gemeindevertretung 8: Dr. K. Kloss, Ernst Kühlbrandt, Heinrich Roth, Otto Schmidt, Arbold Schneider, Dr. Richard Thör, Dr. Walter Türk und Dr. Otto Westermann. Allen war die Einladung mit der Tagesordnung zugestellt worden, wie dies aus dem Zustellbuch einwandfrei hervorgeht. Wegen Krankheit fehlten von diesen 8 zwei: Prof. Ernst Kühlbrandt und Dr. Walter Türk. Dr. Thör musste, wie

aus seinen Schreiben hervorgeht, wegen unaufschiebbaren Berufsgeschäften am Tage der Wahl plötzlich verreisen. Ebenso war Dr. Westemann verreist, Heinrich Roth hatte die Einladung selbst übernommen, weshalb er nicht erschienen ist, obgleich er am Tage der Wahl in Kronstadt war, ist unbekannt, Otto Schmidt, der die Einladung auch selbst übernommen hatte, wie er sagt, einfach auf die Sitzung vergessen, Arnold Schneider hatte die Einladung selbst übernommen, warum er nicht erschienen ist, wissen wir nicht, ebenso wie bei Dr. Kloss nicht, dem die Einladung in die Advokaturskanzlei zugestellt und dort übernommen worden war.

Aus diesen Feststellungen geht hervor, dass alle Mitglieder eingeladen worden waren, manche wohl nicht 8 Tage vor der Sitzung, aber es ist sehr die Frage, ob frühere Einladungen nicht eher dazu führen, dass man auf die Sitzung vergisst, als wenn die Einladung 4 Tage vor der Sitzung erfolgt. Und dies war, wie die Einsprache selbst zugibt, der späteste Termin der Zustellung. Man hätte zehnmal von der Kanzel Wahl und Termin bekanntgeben und noch sovielmals in der Zeitung verlautbaren können, mehr Vertreter wären wohl kaum erschienen. Dafür hat schon die Tatsache der Kampfwahl gesorgt, wo von allen Seiten jeder verfügbare Vertreter aufgeboten war. Denn 162, die tatsächlich erschienen sind, stellen eine unerreichte Rekordzahl dar. Eine kleine Statistik wird dies beweisen. In den 4 Sitzungen d. J. 1932 waren erschienen: am 3. März 120, am 10. März 118, am 26. April 108, am 19. Mai gleichfalls 108. Im Jahre 1931: am 7. Januar 109, am 7. Mai 93, am 17. September 83. Im Jahre 1930: am 6. März 144, am 11. März 98, am 8. April 119, am 27. April 86. Im Jahre 1929: am 31. Januar 129, am 7. Februar 117, am 6. März 104, am 20. Juni 92, am 12. Dezember 140. An diesen Tagen fanden die Ergänzungswahlen des Presbyteriums statt. Bei der Kuratorwahl im Jahre 1928, die durch den Rücktritt Dr. Schnells vom Ablauf seines notwendig geworden war, waren 100 Vertreter anwesend, bei der Kuratorwahl und der Ergänzungswahl des Presbyteriums im Jahre 1926: 148. Die Zahl 162 ist niemals auch nur annähernd erreicht worden.

Es war also eine leere Behauptung, dass die "verspätete, gesetzwidrige" Einladung, wie die Einsprache sich ausdrückt, von schwerwiegender Bedeutung für den Ausgang der Wahl gewesen sei. Bei der Wahl des Gemeindekurators ist dies ohne Weiteres klar: auch wenn alle 10 fehlenden Stimmen geschlossen gegen den Gewählten abgegeben worden wären, der 127 von 160 Stimmen erhalten hat, so wäre er doch mit 117 gegen 43 Stimmen gewählt worden.

Aber auch bei der Ergänzungswahl des Presbyteriums steht die Sache durchaus nicht so, dass die fehlenden 10 Stimmen eine andere Entscheidung herbeigeführt hätten, als sie tatsächlich erfolgt ist, denn wenn alle erschienen wären, so hätten sich 5 gegen 5 die Waage gehalten. Wenn man sich schon von den wirklichen, tatsächlichen Abstimmungsergebnissen auf das Gebiet der Kombination

begibt, wie es die Einsprache tut, dann muss man gerechter und billiger Weise zugeben, dass nicht nur eigene, sondern auch gegnerische Stimmen hätten abgegeben werden können.

Und nun zur Rechtsfrage:

Die Einsprache beruft sich auf § 41 des Landeskirchlichen Wahlgesetzes aus dem Jahre 1920 er lautet:

"Der Ort der in der Regel die Kirche sein soll, der Tag und die Stunde der Wahl sind acht Tage früher von der Kanzel bekannt zu machen und hienit eine passende Ansprache an die Gemeinde über die Wichtigkeit der Wahlhandlung zu verbinden.

In den städtischen Kirchengemeinden hat, wo dies möglich ist, die Verlautbarung auch durch die Zeitungen zu geschehen."

Die Bestimmungen des nächstfolgenden § 42, die folgendenmassen lauten:

"Am Tage und zu der Stunde des Wahlbeginnes versammeln sich die stimmberechtigten Gemeindeglieder auf den Ruf der Kirchenglocken an dem bestimmten Wahlorte.

Der Pfarrer hält eine kurze Ansprache mit Gebet, worauf er die Wahlhandlung für eröffnet erklärt,"
übergehen die Bäufer, obwohl dieselben in unmittelbarem Zusammenhang mit den Bestimmungen des 41 stehen und nicht voneinander getrennt werden können. In unserer Gemeinde, die über 4 Kirchen verfügt, hätten somit die stimmberechtigten Gemeindeglieder, unter denen in gegenwärtigen Fall die Gemeindevertreter zu verstehen wären, auf den Ruf der Glocken von 4 Kirchen zusammenberufen werden müssen. Dies ist in den Landgemeinden anwendbar, jedoch nicht in Stadtgemeinden, wo schon infolge der räumlichen Ausdehnung das Läuten seinen Zweck vollständig verfehlen würde.

Zieht man nun noch die Bestimmungen des § 45 Absatz 1 und 3 heran, wo es heisst, dass sich auf die Städte bei erstmaliger Durchführung der Wahl und bei ihrer Wiederholung die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes beziehen, so geht daraus hervor, dass die bereits mehrfach angezogenen Bestimmungen des § 41 nur bezüglich der Wahl der Gemeindevertretung, die durch die Urwähler erfolgt, auch auf die städtischen Kirchengemeinden anzuwenden sind, bezüglich der übrigen Wahlen aber nicht.

Doch abgesehen von diesen Erwägungen hat der § 41 aber in der Kirchenordnung, also dem grundlegenden Verfassungsgesetz von 12. Nov. 1926, die nach der Genehmigung durch den König am 16. April 1927, ins Leben getreten ist, eine wesentlich andere Formulierung erhalten. § 58 der Kirchenordnung lautet:

"Die Gemeindevertretung versammelt sich über Einladung ihre Vorsitzenden nur dann, wenn ihre Zusammenberufung durch das Presbyterium beschlossen oder von mehr als einem Drittel ihrer Mitglieder verlangt wird.

Ihre Einberufung geschieht in der Art, dass der Ort und Zeitpunkt der Versammlung unter gleichzeitiger Angabe der zur Verhandlung gelangenden Gegenständen durch Anschlag an der

Kirchentür oder auf sonstige geeignete ortsübliche Weise in der Regel acht Tage früher schriftlich zur Kenntnis der Mitglieder gebracht wird. Von dieser Regel darf nur in besonders begründeten Fällen abgegangen werden."

Und § 114 der Kirchenordnung, Absatz 2 besagt: "Alle Vorschriften, die mit dieser Kirchenordnung in Widerspruch stehen, werden gleichzeitig ausser Kraft gesetzt."

Es ist seit mindestens 24 Jahren, also noch lange vor dem in's Leben treten der neuen Kirchenordnung, in unserer Stadtpfarrgemeinde nicht üblich gewesen, die Gemeindevertretungssitzungen, in denen die Kuratorwahl und die Ergänzungswahl des Presbyteriums vorgenommen wurden, in der Kirche mit Eröffnungsansprache und Gebet abzuhalten und ebenso ist es bisher nicht üblich gewesen, Ort und Termin der in der Gemeindevertretung vorzunehmenden Wahlen 8 Tage früher von der Kanzel bekanntzugeben, nur das Ergebnis der Wahlen ist verlautbart worden, wie dies auch § 32 und 56 der neuen Kirchenordnung vorschreiben.

Bezüglich der Verlautbarung in der Zeitung steht die Sache so, dass vor dem in's Leben treten der neuen Kirchenordnung die Verlautbarung für die vorzunehmenden Ergänzungswahlen im Jahre 1926 in der Zeitung erfolgt ist, im Jahre 1929 schon nicht, weil der erwähnte § 58 der Kirchenordnung dies nicht mehr vorschreibt und man mit Recht zu der Ansicht und Überzeugung gelangt war, dass eine an jeden Vertreter persönlich gerichtete und ihm zugestellte schriftliche Einladung ihren Zweck vollständig erfüllt und am besten erfüllt, jedenfalls viel besser als die Verlautbarung von der Kanzel, deren Wirksamkeit allzusehr von zufälligen Kirchenbesuch des betreffenden Sonntages vor der Wahl und von allen von der Anzahl der gerade anwesenden Wähler und Vertreter abhängt, besser auch als durch die Zeitung, die viele gar nicht lesen, bei der heutigen Notzeit vielleicht gar nicht erhalten oder leicht übersehen können.

Somit bliebe in der Einsprache erhobenen Anfechtung nur der eine Punkt übrig, dass die an jeden Vertreter persönlich ergangene schriftliche Einladung in, wie behauptet wird, gesetzlich vorgeschriebener Weise nicht 8 Tage vor der Sitzung zugestellt worden sei. Darauf ist zu erwidern, dass es in dem massgebenden § 58 der neuen Kirchenordnung heisst; "Dass der Ort und Zeitpunkt der Versammlung unter gleichzeitiger Angabe der zur Verhandlung gelangenden Gegenstände in der Regel 8 Tage früher schriftlich zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen ist. Von dieser Regel darf nur in besonders begründeten Fällen abgegangen werden."

Es ist wohl einwandfrei und zur Genüge nachgewiesen worden, dass wir durch die nicht vorzusichende, aber notwendige Verschiebung der Verlautbarung des Wahlergebnisses der Gemeindevertretungswahl von 27. November auf den 4. und 11. Dezember in die Zwangslage versetzt wurden, in diesen sicherlich besonders begründeten Fälle die Einladung zur Sitzung vom 13. Dezember an

5. Dezember hinauszugeben, auch auf die Gefahr hin, dass die Zustellung an alle 172 Vertreter nicht unbedingt am 5. Dezember, also 8 Tage vor der Sitzung, erfolgen konnte. Auf das Wahlergebnis hat dies bestimmt keinen Einfluss gehabt. !

Und nun zum letzten Argument: Zur Berufung auf den angeblich analogen Fall der Aufhebung der Wahl des Martinsberger Kirchenausschusses durch das Presbyterium in Dezember 1929. Dieses Beispiel ist absolut falsch und stimmt nicht.

Die Wahl musste damals mit Recht aufgehoben werden, weil überhaupt keine ordnungsgemäße Einladung an die Wähler ergangen war, die - und das ist ebenfalls ein wesentlicher Unterschied - nicht Mitglieder einer kirchlichen Körperschaft, wie in unseren Fall der Gemeindevertretung waren, sondern als Urwähler ihre Stimmen abzugeben hatten. Und sie waren weder durch die Verlautbarung von der Kanzel, noch durch die Zeitung, noch durch eine schriftliche Einladung zur Wahl eingeladen worden, sondern es waren nur Wahlzettel mit der Kandidationsliste für den Kirchenausschuss ausgeteilt worden. Da eine Einigung auf diese Wahlliste nicht vorlag, die Wahl wurde ja im Gegenteil angefochten, war es möglich, dass man den Wahlzettel nicht an alle Urwähler, sondern nur an solche abgegeben hatte, von denen man wollte, dass sie abstimmen, weil man von ihnen annehmen konnte, dass ihnen die Kandidaten dieser Wahlliste genehm sein würden. Es heisst im Rechtfertigungsbericht des Wahlausschusses wörtlich: "Es ist leicht möglich, dass der eine oder andere Wahlberechtigte keinen Wahlzettel erhalten hat, da ihn der Kirchendiener nicht zu Hause getroffen hat.--"

Man wird zugeben müssen, dass in diesen Fall die Verlautbarung durch die Zeitung und von der Kanzel nicht nur einen wirklichen Sinn gehabt hätte, sondern unbedingt notwendig gewesen wäre.

Um die Bedeutung, den Ernst und die Aufrichtigkeit der Anfechtungsgründe ins richtige Licht zu setzen, genügt wohl die Frage: Warum ist es den Herren, die die Wahl durch ihre Einsprache angefochten haben, erst nach dem ganz bestimmten Ausgang der Wahlen eingefallen, auf die so "gesetzwidrige, verspätete Einladung" hinzuweisen, warum haben sie nicht in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13. Dezember selbst vor der Durchführung der Wahl gegen diese Ungesetzlichkeit, die ihnen ja damals schon ebenso bekannt war wie bei der Einreichung der Einsprache, protestiert und darauf aufmerksam gemacht, dass die Wahl den gesetzlichen Vorbedingungen nicht entsprechen und deshalb nicht abgehalten werden können? Warum, weil sie bei der Kampfwahl den Sieg zu erringen hofften und dann ruhig auch diese "Ungesetzlichkeit" geschluckt hätten.

Aus den obenangeführten Gründen musste daher die Einsprache abgewiesen werden.

Die Zulässigkeit einer Berufung gegen den vorliegenden Beschluss beruht auf Bestimmungen des § 12 der Vorschriften über die Art und Zulässigkeit der Rechtsmittel L.K.Z. 2780/930.

Gegenwärtiger Beschluss ist mit Zustellbogen zuzustellen an den Überreicher der Einsprache, Herrn Dr. Fritz Philippi, Rechtsanwalt in Kronstadt.

Aus der Sitzung des ev. Presbyteriums A.B.
Kronstadt, 29. Dezember 1932.

Dr. Polony
Vorsitzer

Krummel
Schriftführer

Kronstadt, am 14. Januar 1933.

An das hochl.

Presbyterium der Honterusgemeinde in

K r o n s t a d t .

Hochl. Presbyterium !

Gegen den Beschluss Zahl 2612/1932 laut dem unsere Einsprache gegen die am 13. Dezember 1932 durchgeführte Wahl des Gemeindegurators und der Ergänzungswahl in das Presbyterium abgewiesen wurde, erlauben wir uns in der gesetzlichen Frist diese

B e r u f u n g :

einzulegen. Wir ersuchen, dieselbe an das hochl. Bezirkskonsistorium weiterzuleiten, das wir hiemit bitten, den Beschluss des Presbyteriums aufzuheben und unsere Einsprache gegen die erwähnten Wahlen Raum zu geben.

B e g r ü n d u n g :

Wir haben gegen die am 13. Dezember 1932 durchgeführten Wahlen wegen Verletzung des § 41 des Wahlgesetzes Einsprache erhoben weil die im angeführten § expressis verbis vorgeschriebenen Verlautbarungen nicht erfolgt sind.

Es ist der Tag, die Stunde und der Ort der Wahl nicht 8 Tage früher von der Kanzel verkündet worden,

es ist der Tag der Wahl in der Kronstädter Zeitung nicht bekannt gegeben worden,

und schliesslich ist die schriftliche Zustellung, in der die Mitglieder der Gemeindevertretung von der Wahl verständigt wurden, nicht 8 Tage vor dem 13. Dezember 1932 erfolgt.

Unsere streng sachlich gehaltene Einsprache versucht das Presbyterium auf Seite eins, zwei, drei, vier und acht seines abweisenden Beschlusses in einer Art und Weise zu widerlegen, die nichts weniger als sachlich bezeichnet werden kann.

Es ist klar, dass der Herr Gemeindegurator Dr. Artur Polony der für die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Wahlgesetzes in aller erster Linie verantwortlich war, alle Hebel in Bewegung setzt, überflüssige Statistiken heranzieht und mit anderen Manövern vom Kern der Sache abzulenken sucht, um die erfolgten Versäumnisse zu rechtfertigen und um den Mitgliedern des Presbyteriums klar zu machen, dass die Einsprache unbegründet sei, da sie jeden Ernstes entbehre, dass gar keine Gesetzesverletzung vorliege.

Auf die vielen auf Seite 1,2,3,4 und 8 des Bescheides enthaltenen Behauptungen, die unserer Meinung nach überflüssig sind, deren Prüfung auf ihre Richtigkeit hin wir deshalb auch für unnötig halten, wollen wir nicht weiter eingehen, nur soviel feststellen, dass Herr Otto Schmidt die Einladung nicht selbst übernommen hat, und auf die Sitzung nicht vergessen hat. Als Beweis legen wir die schriftliche

./.

Erklärung des Herrn Otto Schmidt bei.

Die im Beschluss geschriebene Behauptung des Presbyteriums ist folglich frei erfunden und dürfte im Urteil einer kirchlichen Behörde, weil der Wahrheit nicht entsprechend, überhaupt nicht vorkommen.

Es ist nicht strittig, dass der Herr Kirchenkurator die Verfügung betreff Durchführung der Wahlen erlassen hat und die Einladungen an die Mitglieder der Gemeindevertretung unterfertigt hat.

Die Verfügungen sind von uns als ungesetzlich angefochten worden.

Mithin hätte der Herr Kurator laut § 24 der Vorschriften über die Art und Zulässigkeit der Rechtsmittel gar kein Recht gehabt bei der Beratung unserer Einsprache teilzunehmen und er hätte von der Abstimmung ausgeschlossen werden müssen.

§ 24 lautet: Bei der Entscheidung über eines der in dieser Vorschrift geregelten Rechtsmittel ist von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, wer an der Beschlussfassung über den durch ein Rechtsmittel angefochtenen Beschluss /bezw.Verfügung/ bereits mitberaten und mitbeschlossen hat.

Das hochl. Presbyterium hat sich über diesen § einfach hinweggesetzt und entgegen unseren kirchlichen Gesetzen den Herrn Kurator an der Beratung und Abstimmung des Presbyteriums teilnehmen lassen.

Dieser ungesetzlichen Handlung wird die Krone aufgesetzt indem der ^{Herr} Kurator, der Berichterstatter war, den abweisenden Beschluss des Presbyteriums als Vorsitzter unterfertigt, d.h. der Herr Kurator der in vorliegendem Falle als Partei anzusehen ist, schwingt sich eigenmächtig und gegen die klaren Bestimmungen der Landeskirchen Gesetze und Verordnungen zum Richter seiner, weil ungesetzlich, angefochtenen Verfügungen auf.

Wir fordern von der Regierung, von den staatlichen Behörden Einhaltung der Gesetze, wir sind über jede Missachtung und parteimässige willkürliche Auslegung der Gesetze mit Recht auf das Tiefste empört und wehren uns mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gegen diese Ungesetzlichkeiten. Nun müssen wir sehen, dass sich unsere eigenen kirchlichen Behörden und Führer über unsere eigenen von uns geschaffenen Gesetze mit einer Leichtfertigkeit und parteimässigen Einstellung hinwegzusetzen trachten, die tief bedauerlich ist. Der Glaube und das Vertrauen in die staatlichen Behörden und die staatliche Rechtssprechung ist bei unserem Volke erschüttert. Soll dieses Misstrauen auch auf unsere völkisch kirchlichen Behörden übertragen werden ?

Der § 24 der erwähnten Bestimmungen schliesst klipp und klar jeden von der Beratung und Abstimmung aus, der an der angefochtenen Verfügung mitberaten und mitbeschlossen hat.

Der Herr Kirchenkurator Dr. Artur Polony der in aller erster Linie dazu berufen wäre auf die Einhaltung unserer Gesetze und Verordnungen zu achten, missachtet dieselben.

Ist dieser § 24 etwa auch durch die Kirchenordnung ausser Kraft gesetzt worden ?

Wozu dann der auf Seite acht des Beschlusses enthaltene naive Ausfall gegen die Beruher, dass wir falls wir den Sieg errungen hätten auch diese Ungesetzlichkeit geschluckt hätten.

Ist diese zynische Bemerkung ein sachlicher Einwand, gegen unsere auf gesetzlicher Grundlage erhobene Einsprache ?

Mit Argumenten wie sie auf Seite 1,2,3,4 und 8 des abweisenden Beschlusses enthalten sind, kann eine objektiv denkende kirchliche Behörde eine Einsprache gegen eine Gesetzeswidrigkeit, nicht widerlegen.

Mit solchen Gründen pflegt man bekanntlich Laien zu beeinflussen, gegen die Beruher die entsprechende Atmosphäre zu schaffen, nach dem landesüblichen Muster, "să facem atmosfera".

Und nun zur allein entscheidenden Rechtsfrage.

Die Auffassung des hochl. Presbyteriums nach der § 41 des Wahlgesetzes durch die von seiner Majestät dem König am 16. April 1927 sanktionierte Kirchenordnung § 58 abgeändert resp. durch § 114 Absatz 2 der Kirchenordnung ausser Kraft gesetzt worden wäre, ist absolut falsch und stimmt nicht. Dieser § 58 der Kirchenordnung bezieht sich nicht auf die Sitzungen der Gemeindevertretung in der die Wahlen vorgenommen werden, sondern auf alle übrigen Sitzungen der Gemeindevertretung mit anderer Tagesordnung. Der Absatz 2 des § 114 der erwähnten Kirchenordnung sagt, dass alle Vorschriften die mit dieser Kirchenordnung in Widerspruch stehen gleichzeitig ausser Kraft gesetzt werden.

Ein Beweis für die falsche Auslegung auch dieses § durch das Presbyterium ist der Umstand, dass § 58 der Kirchenordnung wortwörtlich aus der aus dem Jahre 1920 stammenden Verfassung der ev. Landeskirche A.B. Siebenbürgen Zahl 2315/1920 übernommen worden ist, die bekanntlich zu gleicher Zeit mit dem Wahlgesetz Zahl 2315/1920 geschaffen wurde. Es ist folglich ganz ausgeschlossen, dass § 41 des Wahlgesetzes mit § 58 der alten und dem gleichlautenden § 58 der neuen Kirchenordnung resp. Verfassung der ev. Landeskirche in Widerspruch stehen kann, die beide gleichzeitig geschaffen wurden, folglich parallel nebeneinander anzuwenden sind. Der beste Beweis, dass der vom Presbyterium angeführte § 58 sich ausschliesslich auf Sitzungen der Gemeindevertretung bezieht in der keine Wahlen auf der Tagesordnung stehen.

Schliesslich macht das hochl. Landeskonsistorium in seinem Rundschreiben an alle Bezirkskonsistorien und Presbyterien Zahl 3284/1932 vom 8. Sept. 1932 betreff der Durchführung der Wahlen und Ergänzungswahl im Absatz I. für alle Kirchengemeinden im Punkt 3 aufmerksam: Bei der Durchführung der Wahlen sind alle Bestimmungen des Wahlgesetzes genau einzuhalten.

Ist dies Rundschreiben nicht der schlagendste Beweis, dass die im angefochtenen Beschluss zum Ausdruck gebrachte Ansicht des

hochl. Presbyterium gesetzwidrig und falsch ist.

Dass das Wahlgesetz auch nach in Krafttreten der Kirchenordnung in voller Rechtskraft verblieben ist und vom Presbyterium angewendet wurde geht auch einwandfrei aus dem der Einsprache beigeschlossenen Beschluss des Presbyteriums Zahl 1376/1929 vom 17. Dezember 1929 hervor, da dieser Beschluss sich nicht auf die Kirchenordnung, sondern auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes beruft.

Auf Grund obiger Ausführungen glauben wir hinlänglich nachgewiesen zu haben, dass § 41 des Wahlgesetzes auch heute in voller Rechtskraft ist.

Die Behauptung auf Seite 6 des Beschlusses, dass es in Kronstadt seit 24 Jahren nicht üblich gewesen sei, die Gemeindevertretungssitzungen in denen die Kuratorwahl und die Ergänzungswahl des Presbyteriums vorgenommen werden in der Kirche mit Eröffnungsansprache und Gebet abzuhalten, entspricht in den letzten 10 Jahren die wir überblicken können, auch nicht der Wahrheit.

Es wird vielmehr jede Sitzung der Gemeindevertretung mit einer entsprechenden Eröffnungsansprache des Vorsitzenden für gewöhnlich des Herrn Stadtpfarrers eröffnet.

Dass diese Sitzung in der Kirche abzuhalten ist, wie im Beschluss behauptet wird, darüber enthält weder das Wahlgesetz noch die Kirchenordnung eine stricte Bestimmung. Es heisst im § 41 des Gesetzes: "Der Ort, der in der Regel die Kirche sein soll",... in § 42 ... "an dem bestimmten Wahlort". Es muss folglich die Wahl nicht in der Kirche vorgenommen werden, wie das hochl. Presbyterium zu behaupten sich veranlasst sieht.

Es wird uns auf Seite 5 zum Vorwurf gemacht, wir hätten § 42 des Wahlgesetzes übergangen.

Darüber besteht nirgend eine Vorschrift auf wieviele Gesetzesverletzungen und Paragraphen der Berufer seine Einsprache basieren muss, wahrscheinlich wird er sich auf den seiner Ansicht nach wirksamsten § berufen zur Begründung seiner Einsprache.

Jedenfalls hat das löbl. Presbyterium durch Nichteinhaltung des § 42 vor allen " Nichtläutenlassen der Kirchenglocken" eine weitere Bestimmung des Gesetzes verletzt, die wir auch noch geltendmachen könnten.

Jedenfalls haben auch diese Bestimmungen ihren berechtigten Zweck, wenn sie auch in den Augen des Presbyteriums als überflüssig erscheinen mögen.

Warum soll der Ruf der Glocken ertönen? Doch nur um den Wählern die Sitzung in Erinnerung zu bringen und um zu verhüten, dass der Wähler auf die Sitzung vergesse.

Bei der grossen räumlichen Ausdehnung Kronstadts können die Glocken der 4 Kirchen, wenn sie ertönen vom weitaus grössten Teil der Wähler gehört werden. Die Einhaltung dieser Bestimmung wäre also nicht unnütz. Im Gegenteil, sie würden die Gemeindevertreter an ihre Pflicht erinnern.

Der Beschluss des Presbyteriums zieht noch die Bestimmungen des § 45 Absatz 1 und 3 des Wahlgesetzes heran und versucht zu beweisen, dass § 41 sich nur auf die Wahl der Gemeindevvertretung die durch die Urwähler erfolgt bezieht und auf die übrigen Wahlen /Wahlen des Kurators, der Presbyter/ nicht.

Diese Auslegung ist ebenfalls grundfalsch und stimmt nicht, weil § 45 des Wahlgesetzes eine Übergangsbestimmung ist, die sich nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren ab Inkrafttreten des Wahlgesetzes bezieht, und demnach heute nicht mehr Geltung hat.

Das auf Seite 8 des Beschlusses ausgeführte Argument, dass die Berufer auf die so gesetzeswidrige verspätete Einladung nicht in der Sitzung vor Durchführung der Wahl, aufmerksam gemacht und protestiert hätten, ist aufs höchste unsachlich und kann nicht ernst genommen werden.

Für jede Einsprache, Berufung usw. schreibt das Gesetz eine bestimmte Frist vor, innerhalb derer dieselbe geltend gemacht werden kann.

Es steht demnach dem, der die Absicht hat gegen eine Entscheidung ein Rechtsmittel zu ergreifen frei, wann immer nur innerhalb der gesetzlichen Frist, dies Rechtsmittel geltend zu machen.

Jedermann wird den Zeitpunkt wählen, der ihm als der günstigste und geeignetste dazu erscheint.

Es ist somit über jeden Zweifel erhaben, dass die Bestimmungen des § 41 des Wahlgesetzes, die auch heute verpflichtend sind, verletzt wurden, da der Ort, der Tag und die Stunde der Wahl weder acht Tage früher von der Kanzel bekanntgegeben worden ist, noch auch die Verlautbarung durch die Kronstädter Zeitung erfolgt ist, auch für den ganz ausgeschlossenen Fall, dass die Bestimmungen des Wahlgesetzes durch die Kirchenordnung ausser Kraft gesetzt sein sollten, liegt eine Gesetzesverletzung vor, da die schriftlich den einzelnen Gemeindemitgliedern zugestellten Einladungen erst am achten, neunten Dezember also nur drei, vier Tage vor der Wahl zugestellt worden sind und nicht acht Tage früher wie es auch die Kirchenordnung vorschreibt. Ein begründeter Fall die im § 58 der Kirchenordnung vorgesehene Frist von acht Tagen zu verkürzen, lag bei der Wichtigkeit der Tagesordnung keinesfalls vor, kommt aber auch gar nicht in Frage.

Die im Gesetz vorgesehenen Termine von acht Tagen haben wohl den Zweck, um den Gemeindemitgliedern genügend Zeit und Gelegenheit zu geben, über die zu wählenden Personen ins klare zu kommen und sich auf die Wahl entsprechend vorzubereiten.

Wir erwarten vom hochl. Bezirkskonsistorium mit Zuversicht, dass es diese Berufung streng im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen behandeln und entscheiden wird, und erlauben uns darauf aufmerksam zu machen, dass die Nichtachtung unserer landeskirchlichen Gesetze berechtigterweise zu weitgehender Misstimmung und einen tiefen Riss in unserer Honterusgemeinde führen wird.

Sollte trotz unserer obigen Ausführungen beim hochl. Bezirkskonsistorium noch ein Zweifel bezüglich der Anwendung des Wahlgesetzes bestehen, dann könnte ja eine Anfrage an das hochl. Landeskonsistorium Klarheit schaffen, obwohl durch das erwähnte Rundschreiben des Landeskonsistorium, das sich ausschliesslich auf die im Herbst 1933 abzuhaltenden Wahlen bezieht, keinen Zweifel diesbezüglich bestehen dürfte.

Hochachtungsvoll

Hochw.

Herrn Dr. Heinrich Z i l l i c h , Schriftleiter,
H i e r

Sehr geehrter Herr!

Herr Dr. Hermann Fabritius hat mich auf Grund einer Zuschrift, welche die Herren Dr. H. Fabritius, Schriftleiter Zillich, Gremialvorstand Alfred Palmhert und Dr. W. Gust am 21. d. M. an den Kurator der Honterusgemeinde gerichtet haben, ersucht, in Vertretung des erkrankten Gemeindekurators bezüglich der bevorstehenden Ergänzungswahl des Presbyteriums einen der Gemeindevertragungswahl im v. November ähnlichen Einigungsversuch in die Wege zu leiten. Die genannte Zuschrift ist in der letzten Presbyterialsitzung mit Zustimmung zur Kenntnis genommen worden.

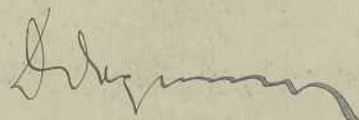
Ich erkläre mich hiezu gerne bereit, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass Herr Dr. W. Gust und sein Kreis, wobei ich die Selbsthilfebewegung als solche nicht gemeint wissen will, von diesen Besprechungen völlig ausgeschlossen ist. Als Begründung hierfür gebe ich ausser andern Vorkommnissen die Ereignisse in der Aula nach dem Vortrage des Herrn Pomarius aus Schässburg an.

Sollten Sie, sehr geehrter Herr, unter dieser Voraussetzung meiner Einladung folgen, so bitte ich Sie am Dienstag, den 28. d. M. 6 Uhr nachmittags im rückwärtigen Zimmer der Kreisausschusskanzlei an einer zunächst zwanglosen Vorbesprechung teilnehmen zu wollen.

Diese Einladung ist an die Herren Dr. Hermann Fabritius, Schriftleiter Zillich, Gremialvorstand A. Palmhert, Architekt Schuller, Josef Galtz und Dr. Karl Nussbächer ergangen.

Hochachtungsvoll

Kronstadt, am 27. Februar 1933



— Kurator: Dr. Arthur Polony

14 Presbyter mit der Mandatsdauer 1933 - Ende 1938.

1. Gustav Conradt, Schlossermeister	50
— 2. Dr. Wilhelm Czell	50
3. Robert Depner	55
— 4. Ing. Gustav Fabritius	50
5. Bartholomäus Galter	40
— 6. Michael Kamner Drogist	45
7. Amalie Musotter	
— 8. Michael Ongyert	65
9. Else Richter	55
10. Friedrich Schwecht	
— 11. Viktor Tellmann	58
— 12. Heinrich Teutsch	58
— 13. Dr. Alfred Tontsch	50
14. Dr. Viktor Ziske	60

1 Presbyter mit der Mandatsdauer bis 1935.

1. Adolf Hesshaimer jun.

A c h t u n g

O r i e n t i e r u n g s l i s t e zur entsprechenden Vertretung der K a u f m a n n s c h a f t im Presbyterium.

Es wird gebeten diese Namen auf den amtlichen Wahlzettel zu schreiben.

Mandatdauer 1935.

An Stelle des zurückgetretenen Presbyters W. Jeckel

Adolf H e s s h a i m e r d.J.

Mandatdauer 1938.

1. Michael Ongverth
2. Viktor Tellmann
3. Walter Dick
4. Dr. Carl Flöchtenmacher d.J. ✓
5. Robert Weber
6. Dr. Heinrich Zilllich ✓
7. Ludwig Miess ✓
8. Heinrich Teutsch
9. Dr. Waldemar Gust ✓
10. Fritz Schwecht
11. Rudolf Ipsen ✓
12. Dr. Viktor Ziske
13. Amalie Mussetter
14. Anna Theil

A c h t u n g

O r i e n t i e r u n g s l i s t e zur entsprechenden Vertretung der Kaufmannschaft im Presbyterium.

Es wird gebeten diese Namen auf den amtlichen Wahlzettel zu schreiben.

Mandatdauer 1935.

An Stelle des zurückgetretenen Presbyters W. Jeckel
Adolf H e s s h a i m e r d. J.

Mandatdauer 1938.

1. Michael Ongyerth
2. Viktor Tellmann
3. Walter Dick
4. Dr. Carl Flechtenmacher d. J.
5. Robert Weber
6. Dr. Heinrich Zilllich
7. Ludwig Miess
8. Heinrich Teutsch
9. Dr. Waldemar Gust
10. Fritz Schwecht
11. Rudolf Ipsen
12. Dr. Viktor Ziske
13. Amalie Mussetten
14. Anna Theil